

## **§ 20a Übergangsvorschriften (Zu Art. 26b KirchStG)**

§ 2 in Verbindung mit § 10 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.